

# SATZUNG

des Vereins „Freunde fördern Schritt für Schritt Frankenberg e.V.“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Freunde und Förderer bilden einen Verein mit dem Namen „Freunde fördern Schritt für Schritt Frankenberg.“ Nach erfolgter Eintragung ist dem Vereinsnamen der Zusatz e.V. (eingetragener Verein) hinzuzufügen.
2. Dieser Verein hat seinen Sitz in Frankenberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck den Dienst des ‚Schritt für Schritt Frankenberg e.V.‘ und dessen praktische Arbeit zu fördern. Die Förderung erfolgt insbesondere durch finanzielle Zuwendungen an den genannten Verein.
3. Alle eingesammelten Fördergelder werden zu 100% zur Förderung der unter §2 genannten Ziele eingesetzt.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Einnahme von Mitgliedsbeiträgen
  - Einwerben von Spenden
  - Gewinnung regelmäßiger Förderer
  - Kreative Aktionen

## § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Die Erstattung von Aufwendungen erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung.

3. Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel zur Förderung der in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person sowie jede natürliche, voll geschäftsfähige Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag dessen Höhe in der Finanzordnung festgelegt wird. Die Finanzordnung regelt auch Fälligkeit sowie die Möglichkeit der Befreiung von der Beitragszahlung.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer Frist von sechs Wochen,
- durch Tod des Mitglieds, dem die Auflösung bei einer juristischen Person gleich steht,
- durch Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten hat. Dem Mitglied ist dann vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der 2. Vorsitzenden,

- dem/der Schriftführer/in,  
dem/der Kassierer/in,
  - dem/der Beisitzer/in.
2. Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jede/r alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
  3. Im Innenverhältnis des Vorstandes ist die Vertretungsberechtigung bis zu einem Betrag von 500 € begrenzt. Darüber hinaus bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.  
Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte und Entscheidung über die Verwendung der Mittel, wobei er an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
  - Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Der/Die Kassierer/in ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er/Sie hat jährlich einen Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen zu erfolgen. Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins zu leisten.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann einzeln oder insgesamt abberufen werden. Für die Abberufung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Anwesenden und zugleich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins für die Abberufung stimmen müssen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Die Vorstandssitzung wird geleitet von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Sitzungsleiters/in den Ausschlag.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat alle Fragen zu regeln, die nicht ausdrücklich von ihr oder von der Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl zweier Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren
  - Beschlussfassung über die Finanzordnung
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
4. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Sie müssen dies mindestens einmal jährlich durchführen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht länger als 4 Jahre ununterbrochen tätig sein.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich – in der Regel im 1. Quartal – statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich mittels elektronischer Post. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Einladung an das betreffende Mitglied mittels Briefpost verschickt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es

rechtzeitig abgesandt wurde und es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

### **§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Gründe oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
4. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Für diese Beschlussfassung ist auch eine schriftliche Stimmabgabe durch nicht anwesende Mitglieder möglich.

### **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der/die Schriftführer/in jeweils ein Protokoll an, das außer ihm/ihr auch der/die 1. Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in unterzeichnet.

### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Absatz 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein ‚Schritt für Schritt Frankenberg e.V.‘. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen oder keine steuerbegünstigten Zwecke mehr verfolgen, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Frankenberg, 12. März 2015